

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Alle unsere Bestellungen für Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen uns und dem Lieferanten, ohne dass es einer ausdrücklichen Einbeziehung im Einzelfall bedarf. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (2) Ergänzungen und Abänderungen der mit dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.

§ 2 Bestellungen und Aufträge

- (1) Unsere Bestellungen sind spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang in schriftlicher Form zu bestätigen. Nach Ablauf dieser 5 Tage sind wir bei unterbliebener Bestätigung zum Widerruf der Bestellung berechtigt.
- (2) Der Lieferant wird unsere Bestellung unverzüglich auf offensichtliche Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie die etwaige ungeeignetheit von uns gewählter Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung überprüfen und uns auf solche Punkte hinweisen.
- (3) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung oder Leistung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen vor dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin zu ändern.
- (4) Die Rechte des Lieferanten aus den mit uns geschlossenen Verträgen sind nicht ohne unsere Zustimmung übertragbar.
- (5) Muster, Zeichnungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind uns unaufgefordert nach Ausführung des Auftrags zurückzugeben. Sie unterfallen dem Urheberrechtsschutz. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, die ihm zur Verfügung gestellten Gegenstände ausschließlich zur Bearbeitung unserer Bestellung zu verwenden und sie ohne unsere schriftliche Genehmigung Dritten weder zur Einsicht noch zur anderweitigen Verwendung oder Verfügung zu überlassen. Für etwaigen Verlust oder Missbrauch der überlassenen Gegenstände haftet uns der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und gilt als Festpreis. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die vereinbarten Preise frei Bestimmungsort einschließlich Verpackung, Transport und Versicherung.

- (2) Rechnungen des Lieferanten sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, jeweils gerechnet ab dem Tag der Anlieferung, Abnahme bzw. Leistungserbringung oder, sofern später, dem Tag des Rechnungseingangs.
- (3) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen hat der Lieferant stets unsere Auftragsnummer, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- (4) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
- (5) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

§ 4 Lieferung

- (1) Die vereinbarten Liefer- bzw. Leistungszeiten sind verbindlich. Vorzeitige und/oder verspätete Lieferungen oder Leistungen sind nicht zulässig.
- (2) Erfüllungsort für die Lieferung/Leistung ist, sofern nicht anders vereinbart, unser Firmensitz. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst mit Übergabe der Ware am vereinbarten Bestimmungsort auf uns über.
- (3) Beim Warenversand ist gleichzeitig eine Versandanzeige per Fax oder E-Mail an uns abzusenden. Der Lieferant hat sämtliche für die Lieferung erforderlichen Begleitpapiere, insbesondere Fracht- und Zolldokumente, sowie alle für die Sicherheit der Ware notwendigen Dokumente beizufügen. Verpackungen hat der Lieferant auf Verlangen für uns kostenlos zurückzunehmen.
- (4) Sobald der Lieferant erkennt, dass er die Liefer- bzw. Leistungszeit nicht einhalten kann, hat er uns hierüber unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung für jede angefangene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, insgesamt höchstens 5 % des jeweiligen Auftragswertes, zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens unter Anrechnung der Vertragsstrafe bleibt vorbehalten.
- (5) Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Lieferant nur berechtigt, soweit seine Ansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 5 Gewährleistung

- (1) Die kaufmännische Rügefrist ist jedenfalls eingehalten, wenn wir offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der Ware bei uns und versteckte Mängel innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung des Mangels rügen.

(2) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.

(3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist, 36 Monate ab Gefahrübergang. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert.

(4) Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

§ 6 Produkthaftung, Regress

(1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produkts eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Weist der Lieferant nach, dass uns an dem Schadensfall ein wesentlicher Verursachungsbeitrag trifft, reduziert sich seine Haftung nach diesem Abschnitt anteilig.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, während der Dauer der Geschäftsbeziehung zu uns eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro pro Schadensfall zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice vorlegen.

§ 7 Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht nach Maßgabe des Abs. 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Abs. 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

(3) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten, mit Ausnahme des einfachen Eigentumsvorbehalts, erkennen wir nicht an.

§ 9 Geheimhaltung - Urheberrechte

(1) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns unsere eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Der Lieferant darf solche Unterlagen Dritten nur nach

unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich machen. Diese Unterlagen sind ausschließlich für die Ausführung unserer Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung oder bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich und unaufgefordert an uns zurückzugeben.

(2) Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder diesen nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten außerhalb unserer Geschäftsbeziehung weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche von uns in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von allgemein bekannten oder öffentlich zugänglichen Informationen) auch nach Vertragsdurchführung geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Soweit der Lieferant berechtigt ist, Unterauftragnehmer einzuschalten, wird er diese Geheimhaltungspflicht an seine Unterauftragnehmer weiterleiten.

(4) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerialien nicht auf die Geschäftsverbindung mit uns hinweisen und speziell für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

§ 10 Beistellungen

(1) Die dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Beistellungen sind unser Eigentum und sind vom Lieferanten unentgeltlich getrennt zu lagern, als unser Eigentum zu kennzeichnen und auf Kosten des Lieferanten in ausreichender Höhe gegen Elementarschäden, Diebstahl und Beschädigung zu versichern. Sie dürfen nur für die Zwecke des jeweiligen Auftrages verwendet und Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung überlassen werden. Die Beistellungen sind jederzeit auf unsere Anforderung bzw. unaufgefordert nach Beendigung des Auftrags ohne Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts unverzüglich zurückzugeben.

(2) Die Verarbeitung von Beistellungen erfolgt für uns als Hersteller. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung der Beistellung, überträgt uns der Lieferant bereits hiermit ein dem Rechnungswert der verarbeiteten Beistellung entsprechenden Miteigentumsanteil an der neuen Sache und verwahrt diese unentgeltlich für uns.

§ 11 Anwendbares Recht - Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz (Düsseldorf) ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden nach unserer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Nabtesco Precision Europe GmbH
Tiefenbroicher Weg 15
40472 Düsseldorf